



Mitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

(Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

Es wird Samir **Rizvic**, zurzeit ohne bekannte Adresse, mitgeteilt, dass das Bundesgericht am 2. Dezember 2024 auf seine Beschwerde (Geschäftsnummer 6B_243/2024) gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 13. Dezember 2023 folgendes Urteil gefällt hat:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 13. Dezember 2023 wird bezüglich der Anordnung der Landesverweisung aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.
3. Die Gerichtskosten von 500 Franken werden dem Beschwerdeführer aufgelegt.

Die für den Beschwerdeführer bestimmte Ausfertigung des Urteils wird zu seinen Händen im Dossier abgelegt.

Das vollständige Urteil kann in anonymisierter Form elektronisch über die Website des Bundesgerichts (www.bger.ch) eingesehen werden.

30. Dezember 2024

I. strafrechtlichen Abteilung:
Die Bundesgerichtskanzlei

